



13. Dezember 2019

“Eckpunkte für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften”

Stellungnahme von **epi**

Über uns

Das Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter (**epi**) ist die Berufsvertretung aller European Patent Attorneys. Derzeit zählt **epi** rund 12.800 Mitglieder aus allen 38 Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens, die entweder freiberuflich oder in der Industrie tätig sind. Am 21. Oktober 1977 gründete der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation **epi** auf Grundlage des Europäischen Patentübereinkommens sowie der Vorschriften über die Errichtung eines Instituts der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter.

Stellungnahme zu den Eckpunkten

epi bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Eckpunkten für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften vom 27. August 2019 Stellung nehmen zu dürfen. Das Vorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, eine Modernisierung dieser Regelungen vorzunehmen, wird von **epi**, vor allem in Bezug auf die unter Eckpunkt 9 beschriebene Verbesserung bzw. Erweiterung der interprofessionellen Zusammenarbeit, unterstützt¹. Wir sind der Ansicht, dass die vorgeschlagene Gesetzesrevision nicht nur mit der sich ändernden Realität im Bereich der Bereitstellung rechtlicher Dienstleistungen übereinstimmt, sondern sowohl nach deutschem als auch nach EU-Recht erforderlich ist.

Angesichts der Ziele unserer Organisation wollen wir uns mit unserer Stellungnahme ausdrücklich auf den unter Eckpunkt 9 aufgeführten Vorschlag zur Verbesserung der interprofessionellen

¹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Eckpunkte für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften, 27. August 2019.

Zusammenarbeit zwischen deutschen Patent- und Rechtsanwälten und European Patent Attorneys beschränken.

Die momentane Gesetzeslage

Nach § 52a Abs. 1 der Patentanwaltsordnung (PAO) dürfen deutsche Patentanwälte sich mit Mitgliedern der Patentanwaltskammer und einer Rechtsanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden².

Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) bestimmt vergleichbar in § 59a Abs. 1, dass Rechtsanwälte sich mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden dürfen³.

Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) regelt die spezifische Rechtsform „Partnerschaft“, die Angehörigen Freier Berufe offen steht. Ausübung eines Freien Berufs im Sinne dieses Gesetzes ist laut Definition nach § 1 Abs. 2 die selbstständige Berufstätigkeit der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, der Patentanwälte, Ärzte, Architekten, Journalisten und vieler mehr. § 1 Abs. 3 PartGG besagt, dass die Berufsausübung in der Partnerschaft in Vorschriften über einzelne

² Laut § 52a Abs. 2 S. 1 PAO ist Patentanwälten eine gemeinschaftliche Berufsausübung auch mit Angehörigen von Patentanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach § 20 des „Gesetz über die Tätigkeit Europäischer Patentanwälte in Deutschland“ (EuPAG) berechtigt sind, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen und ihre Kanzlei im Ausland unterhalten, gestattet. Es ist anzumerken, dass mit dem Begriff „Europäische Patentanwälte“ im Sinne des EuPAG nicht die „European Patent Attorneys“ gemeint sind, sondern die Patentanwälte aus anderen EU Mitgliedstaaten.

Laut § 20 EuPAG, ist ein Europäischer Patentanwalt, der in einem anderen Mitgliedstaat, in dem der Beruf des Patentanwalts reglementiert ist, niedergelassen ist und der in die Patentanwaltskammer aufgenommen ist, dazu berechtigt, sich unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des ausländischen und des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland niederzulassen (niedergelassener Europäischer Patentanwalt).

Eine gemeinschaftliche Berufsausübung ist auch gestattet, nach § 52a Abs. 2 S. 1 PAO, mit Rechtsanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen den Berufen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung entsprechenden Beruf ausüben und mit Rechtsanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben dürfen.

³ Eine gemeinschaftliche Berufsausübung ist ebenfalls erlaubt unter § 59a Abs. 2 S. 1 BRAO, mit Angehörigen von Rechtsanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach dem „Gesetz über die Tätigkeit Europäischer Rechtsanwälte in Deutschland“ oder nach § 206 BRAO berechtigt sind, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen und ihre Kanzlei im Ausland unterhalten.

Laut § 59a Abs. 2 S. 2 BRAO ist eine gemeinschaftliche Berufsausübung gestattet, mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen den Berufen nach der Patentanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung entsprechenden Beruf ausüben und mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben dürfen.

Berufe ausgeschlossen oder von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann. § 52a Abs. 1 PAO und § 59a Abs. 1 BRAO stellen solche Vorschriften dar.

Während deutschen Patent- und Rechtsanwälten eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit Patentanwälten aus anderen EU-Mitgliedsstaaten unter bestimmten Voraussetzungen⁴ gestattet ist, gilt dies nach aktuellem Rechtsverständnis nicht für die professionelle Zusammenarbeit mit European Patent Attorneys.

European Patent Attorneys ohne gleichzeitige Berufsqualifikation auf nationaler Ebene sind daher von der ständigen beruflichen Zusammenarbeit mit deutschen Patentanwälten und Rechtsanwälten ausgeschlossen. Das **epi** wurde bereits mehrmals von Mitgliedern kontaktiert, welche über das Verbot der beruflichen Zusammenarbeit erstaunt waren und sich aufgrund der Gesetzeslage daran gehindert sahen, Partnerschaften mit deutschen Patent- und Rechtsanwälten einzugehen oder sich einer solchen anzuschließen und somit dazu gezwungen waren, alternative Lösungen zu finden.

Das Sozietätsverbot ist aus unserer Sicht unnötig restriktiv, veraltet und nicht rechtskonform. Darüber hinaus widerspricht es nicht nur den Anforderungen der Angehörigen freier Berufe, sondern auch den Anforderungen und Bedürfnissen der Mandanten, welche alle von einer langfristigen Zusammenarbeit zwischen European Patent Attorneys, nationalen Patentanwälten und Rechtsanwälten profitieren würden. Zudem steht es auch im Widerspruch zum heutigen Verständnis einer Kanzlei als zeitgemäßem Dienstleister.

Notwendigkeit der professionellen Zusammenarbeit

Die Industrie ist zunehmend mit fachübergreifenden Fragestellungen konfrontiert. European Patent Attorneys, nationale Patentanwälte und Rechtsanwälte sind aufgrund der Komplexität der in Patentfällen auftretenden Fragen regelmäßig auf die Fachkenntnisse und Fähigkeiten des jeweils anderen angewiesen. Eine Komplettlösung ist bei Mandanten oft erwünscht, vor allem, wenn diese in ganz Europa oder sogar weltweit tätig sind. Eine langfristige Zusammenarbeit zwischen Fachleuten verschiedener Disziplinen ermöglicht eine koordinierte Beratung und Vertretung. Neben dem offensichtlichen Nutzen für die Mandanten profitieren auch die beteiligten Berufe vom wirtschaftlichen Erfolg, der mit dem Angebot eines breiten Leistungsspektrums verbunden ist.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat das unter § 59a Abs. 1 BRAO aufgeführte Sozietätsverbot für nichtig erklärt, weil es die in Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes niedergelegte Berufsfreiheit verletzt, indem es Rechtsanwälten untersagt, sich mit Ärzten oder Apothekern zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Berufsausübung in Form einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenzuschließen⁵. Obwohl sich dieses Urteil ausdrücklich auf die konkrete Situation beschränkt, in der Rechtsanwälte eine Partnerschaftsgesellschaft mit Ärzten und/oder Apothekern

⁴ Siehe Nachweise oben, Fn. 3 und 4.

⁵ Bundesverfassungsgericht, 12. Januar 2016, 1 BvL 6/13.

gründen wollen, kann die Begründung des Bundesverfassungsgerichts auch auf die berufliche Zusammenarbeit von European Patent Attorneys mit deutschen Patentanwälten und/oder deutschen Rechtsanwälten angewendet werden. Mehrere in diesem Papier vorgetragene Argumente spiegeln daher die Analyse des Bundesverfassungsgerichts wider.

Die in Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes verankerte Berufsfreiheit beinhaltet ebenso die Freiheit, den Beruf zusammen mit Angehörigen anderer Berufe ausüben zu dürfen. Das Sozietätsverbot beeinträchtigt demnach die Berufsausübungsfreiheit⁶.

Die Europarechtlichen Anforderungen

Die Berufsfreiheit zählt zu den Grundrechten nach EU Recht, wie auch in Art. 15 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Charta) bestätigt. Maßgeblich hinsichtlich der Einschränkung der beruflichen Zusammenarbeit ist auch Art. 16 der EU-Charta, welcher die unternehmerische Freiheit anerkennt.

Abgesehen von der Verletzung der Grundrechte widerspricht der Ausschluss der European Patent Attorneys von der Bildung einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft mit deutschen Patent- und Rechtsanwälten dem Grundgedanken des freien Verkehrs innerhalb der Europäischen Union, insbesondere in Bezug auf Arbeitnehmer, Niederlassungen und Dienstleistungen, welcher einen Grundpfeiler des Binnenmarktes darstellt und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁷ verankert ist.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die jüngste Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie)⁸, die am 29. Juli 2018 in Kraft getreten ist und von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 30. Juli 2020 implementiert werden muss⁹.

Gemäß der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie führen Mitgliedstaaten eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durch, bevor sie neue Reglementierungen einführen oder bereits bestehende Bestimmungen abändern, welche den Zugang zu oder die Ausübung von reglementierten Berufen beschränken¹⁰. Es ist sicherzustellen, dass diese Bestimmungen durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt sind¹¹. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen insbesondere, ob diese Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit oder durch sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sind¹². Darüber hinaus ist von den Mitgliedstaaten zu prüfen, ob die von ihnen eingeführten Vorschriften, die den Zugang zu

⁶ Siehe auch Bundesverfassungsgericht, 12. Januar 2016, 1 BvL 6/13, Abs. 44.

⁷ Siehe Art. 26, 45, 49 und 56 AEUV. Siehe auch Art. 15 Abs. 2 der EU-Charta.

⁸ Siehe Erwägungsgrund 1 Verhältnismäßigkeitsrichtlinie für einen Verweis auf die Grundrechte und den freien Verkehr.

⁹ Siehe Art. 13 Abs. 1 Verhältnismäßigkeitsrichtlinie.

¹⁰ Siehe Art. 4 Abs. 1 Verhältnismäßigkeitsrichtlinie. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass diese Bestimmungen weder direkt noch indirekt aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes diskriminierend sind. Siehe Art. 5 Verhältnismäßigkeitsrichtlinie.

¹¹ Siehe Art. 6 Abs. 1 Verhältnismäßigkeitsrichtlinie.

¹² Siehe Art. 6 Abs. 2 Verhältnismäßigkeitsrichtlinie.

reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, sowie die Änderungen, welche an bestehenden Vorschriften vorgenommen werden sollen, für die Verwirklichung des angestrebten Zieles geeignet sind und nicht über das zur Erreichung des Zieles erforderliche Maß hinausgehen¹³.

Das deutsche Berufsrecht der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften beschließt Regelungen, welche die Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken. Daher gilt bei ihrer Abänderung die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie.

Hinsichtlich des Ausschlusses von European Patent Attorneys von beruflicher Zusammenarbeit mit deutschen Patentanwälten und Rechtsanwälten bleibt die Frage, ob dies durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist oder ob es zur Erreichung eines solchen Zieles geeignet bzw. notwendig ist.

Das **epi** ist der Auffassung, dass das Sozietätsverbot aufgrund eines Zieles des Allgemeininteresses nicht gerechtfertigt ist. Eine solche Restriktion ist zumindest nicht geeignet, um das Erreichen des angestrebten Zieles sicherzustellen oder geht klar über das erforderliche Maß hinaus.

Im Folgenden werden die Argumente, welche von den Befürwortern des Sozietätsverbots vorgebracht werden, im Einzelnen behandelt.

Stellungnahme zu möglichen Begründungen für das Sozietätsverbot

Die Befürworter des Sozietätsverbots mögen argumentieren, dass das Sozietätsverbot die wesentlichen gesetzlichen Berufspflichten deutscher Patent- und Rechtsanwälte und die funktionierende Rechtspflege im Interesse der Mandanten garantiert. Es kann behauptet werden, dass European Patent Attorneys nicht in § 52a Abs. 1 PAO und § 59a Abs. 1 BRAO aufgeführt sind, weil sie nicht den gleichen Verpflichtungen als „Organ der Rechtspflege“ unterliegen wie die anderen aufgeführten Berufsgruppen. Zudem kann argumentiert werden, dass die Fachverbände (Patentanwaltskammer, Rechtsanwaltskammer) die Einhaltung der beruflichen Verpflichtungen der deutschen Patent- und Rechtsanwälte genauestens überwachen.

Vorab sei angemerkt, dass die folgenden beruflichen Verpflichtungen gewahrt werden müssen:

- Unabhängigkeit
- Vermeidung von Interessenskonflikten
- Vertraulichkeit und das damit verbundene Zeugnisverweigerungsrecht
- Berufshaftpflichtversicherung
- Berufsausbildung und Qualifizierung

Ebendiese Argumente reichen nicht aus, um einen permanenten Ausschluss von European Patent Attorneys von der ständigen beruflichen Zusammenarbeit mit deutschen Patentanwälten und Rechtsanwälten zu rechtfertigen, da ein solcher Ausschluss in keinem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht.

¹³ Siehe Art. 7 Abs. 1 Verhältnismäßigkeitsrichtlinie.

Weder das Allgemeininteresse noch das Interesse der Mandanten sind gefährdet

Das Allgemeininteresse an einer funktionsfähigen Rechtspflege und das Interesse der Mandanten im Speziellen werden durch das Ermöglichen einer ständigen beruflichen Zusammenarbeit zwischen European Patent Attorneys und deutschen Patent- und Rechtsanwälten nicht angetastet. Im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit unterliegt jede Berufsgruppe weiterhin den spezifischen Regelungen, welche für sie festgelegt wurden. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass die beruflichen Verpflichtungen umgangen oder gefährdet werden könnten. Bei Bedarf könnten dennoch rechtliche Garantien geschaffen werden, um dies zweifelsfrei zu gewährleisten¹⁴. Darüber hinaus sind die Berufspflichten, welche für alle European Patent Attorneys gelten, den beruflichen Verpflichtungen der deutschen Patent- und Rechtsanwälte sehr ähnlich, was im Folgenden genauer erläutert wird.

Vorschriften über die Berufsausübung und die Aufsicht durch Disziplinarbehörden

Alle European Patent Attorneys sind an die Standesregeln, welche durch die „Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten von zugelassenen Vertretern“¹⁵ (Disziplinarvorschriften) und die „Richtlinien des Instituts der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter für die Berufsausübung“ (Berufsausübungsrichtlinien) geregelt werden, gebunden¹⁶. Ein Verstoß gegen diese Regeln kann Disziplinarverfahren vor den Disziplinarorganen des **epi** und des Europäischen Patentamtes (EPA) mit sich ziehen¹⁷. In schwerwiegenden Fällen kann dem betroffenen European Patent Attorney die weitere Berufsausübung untersagt werden¹⁸.

Unabhängigkeit

European Patent Attorneys üben, ebenso wie deutsche Patent- und Rechtsanwälte, einen unabhängigen Beruf aus. Sie sind verpflichtet, als unabhängige Berater zu fungieren, indem sie den Interessen ihrer Mandanten vorurteilsfrei und ohne Berücksichtigung der persönlichen Gefühle und Interessen dienen¹⁹. Sie haben Aufträge, welche im Widerstreit mit den eigenen Interessen stehen,

¹⁴ Siehe auch Punkt 11 des „Eckpunkte für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften“, in dem es heißt, dass für alle Berufsausübungsgesellschaften das Prinzip der personalen Verantwortung der einzelnen Berufsträger beibehalten werden soll. Die Anwälte sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die beruflichen Verpflichtungen von der Berufsausübungsgesellschaft und durch berufsfremde Gesellschafter eingehalten werden. Unter Punkt 12 wird vorgeschlagen, dass in Zukunft auch alle Berufsausübungsgesellschaften selbst Träger von Berufspflichten und Adressat berufsrechtlicher Sanktionen sein sollten. In Eckpunkt 13 wird beantragt, dass zukünftig sowohl die beteiligten Rechtsanwälte, als auch die Berufsausübungsgesellschaft, berufsrechtlich dazu verpflichtet sein sollen, die Einhaltung des Berufsrechts in der Berufsausübungsgesellschaft gesellschaftsvertraglich und in der tatsächlichen Handhabung zu sichern.

¹⁵ Zusatzpublikation zum ABL. EPA 1/2019, S. 119-130.

¹⁶ Zusatzpublikation zum ABL. EPA 1/2019, S. 113-118.

¹⁷ Siehe Art. 5 Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten von zugelassenen Vertretern (in Bezug auf den Disziplinartrat des **epi**, den Disziplinarausschuss des EPA und die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten des EPA).

¹⁸ Siehe Art. 4 Abs. 1 (d) und (e) Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten von zugelassenen Vertretern.

¹⁹ Siehe Abschnitt 1(c) Berufsausübungsrichtlinien.

abzulehnen²⁰. Darüber hinaus ist es verboten, ein finanzielles Interesse an einem gewerblichen Schutzrecht unter solchen Umständen zu erwerben, die zu einem Widerstreit zwischen Berufspflichten und Interesse führen²¹. Es sollen keine Honorare in Rechnung gestellt werden, die unmittelbar vom Ergebnis der besorgten Dienste abhängen²².

Vermeidung von Interessenskonflikten

Die Berufsregeln, denen European Patent Attorneys unterliegen, zielen darauf ab, Interessenskonflikte zu vermeiden. Ein European Patent Attorney hat die Pflicht, seine Dienste zu verweigern oder nicht fortzusetzen, wenn die Übernahme oder Fortführung des Auftrags zu einer Beschäftigung mit einer bestimmten Angelegenheit führen würde, in der er einen anderen Auftraggeber bereits in entgegengesetztem Interesse beraten oder vertreten hat²³. Des Weiteren sollen keinerlei Handlungen gegen eine bestimmte Angelegenheit vorgenommen werden, die von dem European Patent Attorney oder einer anderen Person in dessen Büro bearbeitet wird oder bearbeitet wurde²⁴.

Vertraulichkeit und das damit verbundene Zeugnisverweigerungsrecht

Die European Patent Attorneys sind an eine Verschwiegenheitsverpflichtung gebunden, die ihnen die Offenlegung von Informationen, die ihnen während ihrer Berufsausübung anvertraut worden sind, verbietet²⁵. In diesem Zusammenhang ist die vertrauliche Kommunikation zwischen den European Patent Attorneys und ihren Mandanten von der Offenlegung in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt²⁶ sowie vor dem künftigen Einheitlichen Patentgericht²⁷ befreit.

Gegebenenfalls könnte die Verschwiegenheitspflicht durch Aufnahme des Berufs des European Patent Attorneys in die Liste des § 203 Abs. 1 StGB gestärkt werden, welcher Verstöße gegen die Vertraulichkeit ahndet.

Nach § 53a StPO gilt das Zeugnisverweigerungsrecht nicht nur für die Berufsheimnisträger, sondern auch für Personen, die im Rahmen eines Vertragsverhältnisses, einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an deren beruflicher Tätigkeit mitwirken. Damit würden auch European Patent Attorneys darunter fallen, die in einer gemeinsamen Kanzlei mit deutschen Patent- oder Rechtsanwälten tätig sind. Darüber hinaus könnte eine Aufnahme der European Patent

²⁰ Siehe Abschnitt 4(d) Berufsausübungsrichtlinien.

²¹ Siehe Abschnitt 4(e) Berufsausübungsrichtlinien.

²² Siehe Abschnitt 4(e) Berufsausübungsrichtlinien.

²³ Siehe Art. 3 Abs. 2 Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten von zugelassenen Vertretern.

²⁴ Siehe Abschnitt 4(f) Berufsausübungsrichtlinien.

²⁵ Siehe Art. 2 Vorschriften in Disziplinarangelegenheiten von zugelassenen Vertretern.

Abschnitt 4(g) Berufsausübungsrichtlinien sieht vor, dass Europäische Patentanwälte automatisch von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden werden, wenn die geheimen Informationen öffentlich geworden sind.

²⁶ Siehe Regel 153 Ausführungsordnung zum Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente.

²⁷ Siehe Art. 48 Abs. 5 Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht und Regel 287 des 18. Entwurfs der Verfahrensordnung des einheitlichen Patentgerichts.

Attorneys in die Liste der Berufsgruppen, die nach § 53 Abs. 1 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, in Erwägung gezogen werden.

Die obengenannten Erwägungen in Bezug auf das Zeugnisverweigerungsrecht gelten auch für das Beschlagnahmeverbot, welches nach § 97 StPO für dieselben Personen gilt.

Berufshaftpflichtversicherung

European Patent Attorneys sind nicht verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, obwohl viele dies in der Praxis tun. Eine solche Versicherung kann den Mandanten sicherlich zugutekommen. Das Sozietätsverbot ist dennoch unverhältnismäßig, da auch weniger restriktive Maßnahmen implementiert werden könnten, wie beispielsweise eine verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung für interprofessionelle Partnerschaften und/oder deren Partner²⁸.

Berufsausbildung und Qualifizierung

Um in den Beruf einsteigen zu können, müssen European Patent Attorneys über eine wissenschaftliche oder technische Hochschulausbildung verfügen, eine Vollzeitausbildung von mindestens drei Jahren unter der Aufsicht eines European Patent Attorneys absolviert haben und eine Vorprüfung sowie die Europäische Eignungsprüfung²⁹, die als hohe Hürde bekannt ist, abgelegt haben. Das Argument, dass das Sozietätsverbot aufgrund mangelnder beruflicher Bildung und Qualifikation der European Patent Attorneys gerechtfertigt sei, ist somit abzulehnen.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Berufsausbildung und Qualifizierung der European Patent Attorneys der Berufsausbildung der deutschen Patent- und Rechtsanwälte in größerem Ausmaß ähnelt, als die Berufsausbildung und Qualifizierung von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern, Ärzten und Apothekern. Es gibt also keinen Anlass, European Patent Attorneys aus diesem Grund zu diskriminieren.

Das Sozietätsverbot ist nicht verhältnismäßig

Sollte sich – entgegen aller Annahmen – herausstellen, dass die beruflichen Verpflichtungen der European Patent Attorneys stark von denen der deutschen Patent- und Rechtsanwälte abweichen, so wäre ein gänzlich Verbot der beruflichen Zusammenarbeit dennoch nicht gerechtfertigt. Möglichen Risiken könnte durch weniger schwerwiegende Maßnahmen, wie gesonderte Regelungen zur beruflichen Zusammenarbeit oder durch Aufnahme spezifischer Bestimmungen in den Partnerschaftsvertrag, entgegengewirkt werden. Beispiele dazu wurden bereits oben genannt,

²⁸ Siehe auch Punkt 18 des „Eckpunkte für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften“, in dem es heißt, dass Berufsausübungsgesellschaften künftig dazu verpflichtet sein sollen, eine eigenständige Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten.

²⁹ Siehe Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für zugelassene Vertreter, Zusatzpublikation zum ABL. EPA 2/2019, S. 2-17; und Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung, Zusatzpublikation zum ABL. EPA 2/2019, S. 18-35.

z. B. in Bezug auf die Stärkung der Verschwiegenheitspflicht und des Rechts auf Zeugnisverweigerung oder die Einführung einer verbindlichen Berufshaftpflichtversicherung.

Für deutsche Rechtsanwälte ist in der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) bereits festgelegt, dass sie sich nur dann mit Angehörigen anderer Berufe verbinden dürfen, wenn diese ebenfalls die Berufsregeln der Rechtsanwälte beachten³⁰. Darüber hinaus sind die Rechtsanwälte im Falle der beruflichen Zusammenarbeit verpflichtet, sicherzustellen, dass die Organisation, d.h. die Kanzlei, die im BORA enthaltenen Regeln einhält³¹.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die beruflichen Verpflichtungen der anderen Berufsgruppen, die nach § 52a Abs.1 PAO und § 59a Abs. 1 BRAO mit deutschen Patent- und Rechtsanwälten zusammenarbeiten dürfen, d.h. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, nicht mit denen deutscher Patent- und Rechtsanwälte übereinstimmen³².

Verwendung der Berufsbezeichnung verhindert Verwechslungen

Durch die Verwendung der Bezeichnung „European Patent Attorney“ oder „Zugelassener Vertreter vor dem Europäischen Patentamt“ sowie durch die Verwendung der Berufsbezeichnungen der anderen Berufspartner („Rechtsanwalt“/„Patentanwalt“), werden Mandanten einer interprofessionellen Kanzlei darauf hingewiesen, dass es sich um unterschiedliche Berufe handelt. Tatsächlich entscheiden sich viele Mandanten bewusst dafür, eine Kanzlei mit kombinierten professionellen Dienstleistungen zu beauftragen, um bestmöglich von den umfassenden gebotenen Kenntnissen und Fähigkeiten der verschiedenen Berufe zu profitieren. Daher sind sich die Mandanten dessen bewusst, dass ihre Informationen mit den anderen Partnern geteilt werden, um die Sachlage bestmöglich zu bearbeiten, was schließlich in ihrem eigenen Interesse liegt³³.

Fazit

Das **epi** begrüßt und unterstützt den Vorschlag des BMJV in Bezug auf Punkt 9 des Eckpunktepapiers, welcher eine Verbesserung der Möglichkeiten der interprofessionellen Zusammenarbeit zwischen Patentanwälten, Rechtsanwälten und European Patent Attorneys beschreibt.

Das **epi** möchte sich nicht dazu äußern, ob die berufliche Zusammenarbeit zwischen anderen Berufsgruppen, abgesehen von European Patent Attorneys, mit nationalen Patent- und Rechtsanwälten eingeschränkt oder zugelassen werden soll oder nicht. Das **epi** verzichtet daher darauf, einen Kommentar dazu abzugeben, ob es Angehörigen aller „vereinbaren“ Berufe - die Rechtsanwälte selbst auch als Zweitberuf ausüben dürfen - erlaubt sein sollte, als Gesellschafter von Berufsausübungsgesellschaften zu agieren.

Das Sozietätsverbot steht nicht im Einklang mit den heutigen gesellschaftlichen Bedürfnissen, welche die Bereitstellung interdisziplinärer Dienstleistungen fordern. Das Verbot greift in die – durch

³⁰ Siehe § 30 BORA.

³¹ Siehe § 33 Abs. 2 BORA.

³² Siehe auch Bundesverfassungsgericht, 12. Januar 2016, 1 BvL 6/13, Abs. 69, 74, 79-81, 85, 92-93.

³³ Siehe auch Bundesverfassungsgericht, 12. Januar 2016, 1 BvL 6/13, Abs. 58.



die deutsche Verfassung und die EU-Charta garantierte – Grundfreiheit der Berufsausübung ein. Zudem verstößt es gegen den Grundgedanken des freien Verkehrs innerhalb der Europäischen Union, insbesondere in Bezug auf Arbeitnehmer, Niederlassungen und Dienstleistungen.

Das Sozietätsverbot ist nicht objektiv durch ein Ziel von öffentlichem Interesse gerechtfertigt. Es ist jedenfalls weder geeignet noch nötig, um ein solches Ziel zu erreichen. Infolgedessen würde das Sozietätsverbot die in der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie vorgeschriebene Prüfung gar nicht erst bestehen.

Darüber hinaus steht das Sozietätsverbot in keinem Verhältnis zu dem Ziel, die beruflichen Verpflichtungen der deutschen Patent- und Rechtsanwälte und die funktionierende Rechtspflege zu wahren. Die Möglichkeit einer langfristigen Zusammenarbeit mit European Patent Attorneys gefährdet dieses Ziel dabei keineswegs.

European Patent Attorneys unterliegen verbindlichen Regeln über das berufliche Verhalten, deren Verletzung zu Disziplinarmaßnahmen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden führen kann. Diese Berufsregeln umfassen Verpflichtungen, die denen deutscher Patent- und Rechtsanwälte entsprechen, insbesondere in Bezug auf Unabhängigkeit, Vermeidung von Interessenskonflikten, Vertraulichkeit und das damit verbundene Zeugnisverweigerungsrecht.

Sollten die Berufspflichten der European Patent Attorneys als signifikant abweichend von denen der deutschen Patent- und Rechtsanwälte erachtet werden, so könnte dies durch weniger restriktive Maßnahmen gelöst werden.